

*Betreff:***Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)***Organisationseinheit:*Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport*Datum:*

23.05.2017

*Beratungsfolge*Grünflächenausschuss (Vorberatung)
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*06.06.2017
09.06.2017
13.06.2017
20.06.2017*Status*Ö
Ö
N
Ö**Beschluss:**

„Die Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird beschlossen.“

Sachverhalt:**1. Zuständigkeit des Rates**

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung über die Friedhofsgebührensatzung ergibt sich aus dem § 58 Abs. 1 Pkt. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz, nach dem der Rat (die Vertretung) „über die Erhebung öffentlicher Abgaben (Gebühren, Beiträge und Steuern) und Umlagen“ beschließt.

2. Begründung

Um die Wirtschaftlichkeit zu steigern und den geänderten Bestattungsgewohnheiten und -wünschen der Bürger Rechnung zu tragen, wird die Erweiterung des Leistungsangebotes um folgende Gebührentatbestände vorgeschlagen:

- Bronzegusstafel Reformierter Friedhof

Mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016 über die Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) wurde das Leistungsangebot um die Grabart „Urnengrabstellen in einem historischen Umfeld (Reformierter Friedhof)“ erweitert.

Im Zuge der näheren Ausgestaltung der Beisetzungs- und Belegungsdetails für den Reformierten Friedhof hat die Verwaltung sich entschlossen, zusätzlich zur reinen Beisetzung unter dem „Grünen Rasen“ die Wahlmöglichkeit zu eröffnen, eine Namenstafel aus Bronzeguss auf einer Natursteinstele für die verstorbene Person anbringen zu lassen. Hierfür ist ein bisher in der Satzung nicht vorhandener neuer Gebührentatbestand aufzunehmen.

- Beschriftung Sternenkinder-Grabstein

Nach dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz müssen Fehl- und Totgeburten unter 500 Gramm nicht bestattet werden. Mit dem Garten der Sternenkinder bietet die Stadt Braunschweig Eltern fehl- oder totgeborener Kinder jedoch die Möglichkeit eines speziellen Ortes der Trauer und des Abschiednehmens.

Im Jahr 2017 wurde das Grabmal im Garten der Sternenkinder (Gedenkstätte für Fehl- und Totgeburten) erweitert. Auf der dort vorhandenen neuen Steinscheibe besteht für die Hinterbliebenen die Möglichkeit, eine Namensgravur und einen Stern anbringen zu lassen.

In der Vergangenheit haben sich die Angehörigen hierzu direkt an einen Steinmetz gewandt, der auch direkt mit den Angehörigen die jeweils beauftragte Gravur- sowie Liefer- und Montageleistung abgerechnet hat. Diese Verfahrensweise hat sich aus Sicht der Verwaltung nicht bewährt, zumal sich die in Rede stehende Steinscheibe im Eigentum der Stadt Braunschweig befindet. Es wird deshalb vorgeschlagen, hierfür einen neuen Gebührentatbestand einzuführen.

Da Steinmetzarbeiten nach Zeichen abgerechnet werden, setzt sich die neue Gebühr aus zwei Bestandteilen zusammen: zum einen aus der für alle einheitlichen Gebühr für den Stern inkl. Montage und der Verwaltungsgebühr und zum anderen aus der nicht im Vorfeld bestimmbar Gebüh für die Steinmetzarbeiten. Um den Grundsatz des Maßes der Inanspruchnahme und somit dem Gleichbehandlungsgrundsatz gerecht zu werden, schlägt die Verwaltung vor, die Steinmetzarbeiten pro Zeichen zu bescheiden.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1: Friedhofsgebührensatzung

Anlage 2: Gebührenkalkulation

**Neunzehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Gebühren für die Friedhöfe
in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Dezember 1977 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 30. Dezember 1977, S. 64), zuletzt geändert durch die Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) vom 21. Juni 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 29. Juni 2016, S. 29) wird wie folgt geändert:

Der in § 2 Abs. 3 als Anlage zur Friedhofsgebührensatzung genannte Gebührentarif wird wie folgt ergänzt:

„4.6.3	Bronzegusstafel Reformierter Friedhof	240,00 €
4.6.4	Beschriftung Sternenkind-Grabstein	
	a) Gravur pro Zeichen	18,00 €
	b) Stern inkl. Montage, Verwaltungsaufwand	110,00 €“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Gebührenkalkulation Bronzegusstafeln Reformierter FriedhofMaterialaufwendungen Stele und Bronzegusstafel

Stele pro Beschriftung	54,22 €
Bronzegusstafel	105,91 €
Zwischensumme	160,13 €

Personalaufwand

Zeitaufwand pro Bronzegusstafel für Bestellung/Kontrolle/Rechnungsbearbeitung 30 Minuten 1 Mitarbeiter Entgeltgruppe E 9	27,75 €
Zeitaufwand für das Anbringen der Tafel 40 min (davon 30 min An- und Abfahrt) 1 Mitarbeiter Lohngruppe 4	20,50 €
Verwaltungsaufwand 15 min A7 Kraft	10,73 €
Dienst- und Fachaufsicht 10 min E 9	9,25 €
Dienst- und Fachaufsicht 5 min A 11	4,77 €
Summe Personalaufwand	73,00 €

Sachaufwand 10 % der Personalkosten

7,30 €

Gesamtsumme

240,43 €

Gebühr pro Bronzegusstafel**240,00 €**

Gebührenkalkulation Beschriftung Sternenkinder-GrabsteinMaterialaufwendungen Beschriftung Sternenkinder-Grabstein

Beschriftung pro Zeichen	17,73 €
Stern inkl. Montage	44,03 €

Personalaufwand

Zeitaufwand für Beauftragung/Kontrolle/Rechnungsbearbeitung 40 Minuten 1 Mitarbeiter Entgeltgruppe E 9	37,00 €
Verwaltungsaufwand 20 min A7 Kraft	14,31 €
Dienst- und Fachaufsicht 3 min A 11	2,86 €
Dienst- und Fachaufsicht 5 min E 12	5,97 €
Summe Personalaufwand	60,14 €

Sachaufwand 10 % der Personalkosten

6,01 €

Gesamtsumme

110,19 €

Gebühr pro Zeichen**18,00 €****Gebühr pro Stern inkl. Montage; Verwaltungsaufwand****110,00 €**